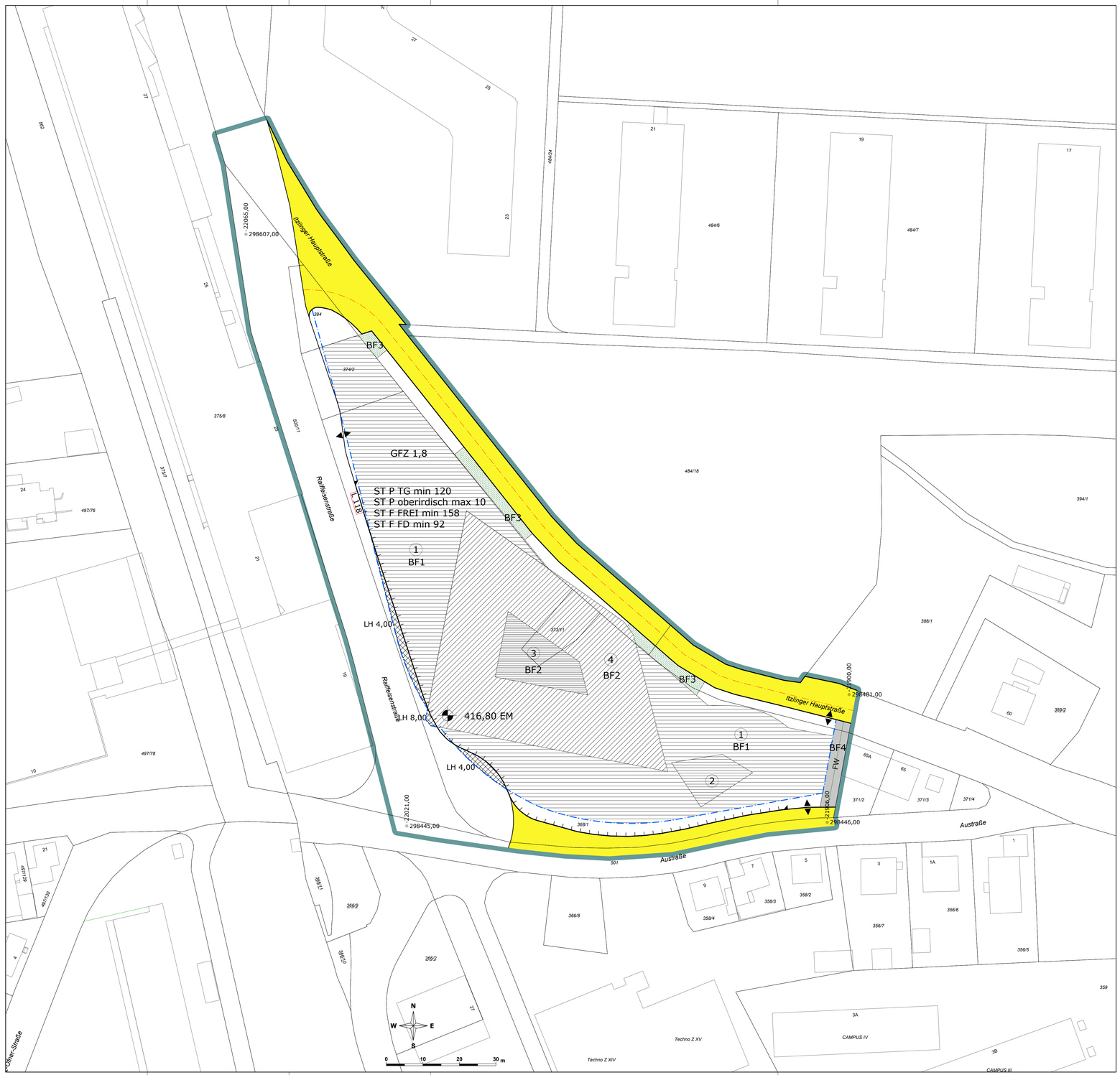


LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Geschoßflächenzahl – GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 x)
Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Angabe in Metern über Adria	450,00 EM x)
Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden festgelegt:	
FH = 3,00 m GH = 3,00 m TH = 3,00 m	
FH = 6,00 m GH = 6,00 m TH = 6,00 m	1
FH = 8,50 m GH = 8,50 m TH = 8,50 m	2
FH = 12,00 m GH = 12,00 m TH = 12,00 m	3
FH = 25,00 m GH = 25,00 m TH = 25,00 m	4
Für Photovoltaik- und Solaranlagen sowie für technisch erforderliche Dachaufbauten wird eine maximale Höhe von 1,50 m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.	
Durchfahrt, Durchgang unter Überbauung mit Angabe der Lichten Höhe in Metern (§ 53 Abs 2 Z 8 ROG 2009)	LH 5,0 x)
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Verkehrstechnische Aufschließung im Bauplatz (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Selbständiger Fußweg (§ 53 Abs 2 Z 1 bzw. 12 ROG 2009)	FW
Aus- bzw. Einfahrtsverbot (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Höchstzahl von oberirdischen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009) Davon sind maximal 5 KFZ-Behindertenstellplätze auf der Dachebene und maximal 5 KFZ-Stellplätze im Ladehof.	ST P oberirdisch max 10 x)
Aus- und Einfahrt von Garagen, Stellplätzen (Spitze in Fahrtrichtung) (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Mindestzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Tiefgarage (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	ST P TG min 37 x)
Mindestzahl von Radabstellplätzen (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
FREI: auf Freiflächen	ST F FREI min 10 x)
FD: auf Freiflächen mit Überdachung der Stellplätze	ST F FD min 10 x)
Besondere Festlegungen (BF):	
Besondere Festlegung BF1: Für die mit BF1 gekennzeichneten Flächen im Bereich der Höhenfenster 1 wird eine Dachbegrünung mit einer Substratüberdeckung von mind. 30 cm sowie die Pflanzung von mind. 20 Bäumen inklusive automatischer Bewässerung festgelegt. Zulässig ist die Errichtung von Fußwegen, Fahrradabstellanlagen sowie von technisch erforderlichen Anlagen. Auf den mit BF1 gekennzeichneten Flächen dürfen auf der Dachebene max. 5 Behindertenstellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Zufahrt zu diesen errichtet werden.	BF1
Besondere Festlegung BF2: Für die mit BF2 gekennzeichnete Fläche im Bereich des Höhenfensters 3 wird für mindestens 80% der Fläche und im Bereich des Höhenfensters 4 wird für mindestens 60% der Fläche (ausgenommen Technikzentrale samt Einhausung) eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratüberdeckung von mind. 12 cm festgelegt. Bei Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind Standortbedingungen zu schaffen und Pflanzen zu verwenden, die eine dauerhafte Entwicklung vitaler und gleichmäßiger Vegetationsbestände gewährleisten.	BF2
Besondere Festlegung BF3: Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen.	BF3
Besondere Festlegung BF4: Die Errichtung einer Freitreppe und baulich notwendiger Stützmauern entlang der verkehrstechnischen Aufschließung ist zulässig.	BF4
Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:	
Landesstraße	L 118

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

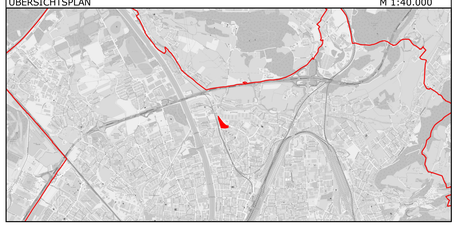
STADT : SALZBURG Magistrat
Amt für Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE NVZ RAIFFEISENSTRASSE - 1 / A1

KENNNUMMER: 401.02/A01

ÜBERSICHTSPLAN M 1:40.000



BESCHLUSS DES STADTSENATES VOM 19.10.2020	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 115 VOM 27.10.2020	
WIRKSAMKEITSBEGINN AM 28.10.2020	

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND: 08.10.2020

Datum: 28.10.2020	SB.: CK / Hof	Maßstab	1 : 500
Ord.Nr.: 025	ZAHL: 57534/2015	Abl.Nr.:	A/324